

Mangel nicht wesentlich stört, und entschließt sich deshalb der Käufer, die Tapete an der Wand zu lassen, dann sind seine Garantieansprüche durch Preisminderung zu erfüllen.

Erfordern die Auswirkungen des Mangels jedoch das Abreißen der Tapete, weil sonst das mit dem Tapezieren verfolgte Ziel, ein renoviertes Zimmer zu haben, nicht erreicht wurde, kann der Käufer Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung verlangen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung vor, dann kann der Käufer gegen den Garantieverpflichteten (Verkäufer, Hersteller) auch Anspruch auf Ersatz des durch den Mangel verursachten Schadens erheben, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist (§ 156 ZGB). Als ein solcher Schaden kämen z. B. die Kosten für Malerarbeiten in Betracht. Der Garantieverpflichtete ist jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Schadenersatz zu leisten, wenn der Maler beim Anbringen der mangelhaften Tapete seine Prüfungs- und Mitteilungspflicht gemäß § 170 ZGB gegenüber dem Käufer verletzt hat.

Im allgemeinen darf der Käufer während der Garantiezeit keine Veränderungen an der Ware vornehmen oder vornehmen lassen, da er sonst befürchten muß, seine Garantieansprüche zu verlieren. Aber auch insoweit müssen spezifische Erfordernisse beachtet werden. Es gibt Käufer, die an Erzeugnissen der Konfektion Änderungen vornehmen lassen müssen, damit die Sachen richtig passen. So kann es z. B. notwendig sein, bei einem Anzug die Hosen kürzer oder länger, enger oder weiter zu machen. Diese Arbeiten werden teilweise im Rahmen des Kundendienstes von denjenigen Einzelhandelseinrichtungen gegen Entgelt ausgeführt, in denen die Ware erworben wurde; es ist aber auch möglich, daß der Käufer die Änderung durch eine Dienstleistungseinrichtung gesondert vornehmen läßt.

Solche notwendigen Änderungen schließen Garantieansprüche nicht aus, wenn sich innerhalb der Garantiezeit ein Mangel an der Ware zeigt.

Da die Ware vom Käufer entsprechend seinen Erfordernissen verändert wurde und damit nicht mehr den Maßen einer Konfektionsware entspricht, sind Ansprüche wegen solcher Mängel, die den Gebrauchswert der Ware nicht generell in Zweifel stellen, durch Nachbesserung oder Preisminderung zu erfüllen. Ersatzlieferung und Preisrückzahlung sind in diesen Fällen jedoch dann möglich, wenn der Käufer den ursprünglichen Zustand ohne Beeinträchtigung der Ware wieder herstellt. Kann dies nicht geschehen, weil z. B. die Hosen durch Abschneiden verkürzt wurden, sind Ersatzlieferung und Preisrückzahlung ausgeschlossen.

Unabhängig davon, ob eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands möglich ist oder nicht, können Ersatzlieferung und Preisrückzahlung aber immer dann verlangt werden, wenn der Mangel zum Verlust des Gebrauchswerts der Ware geführt hat. Dr.H.-W.T.

*Ist bei der Leistung sog. Feierabendarbeit die Erstattung von Fahrtkosten zulässig?*

Muß ein Bürger zur Leistung zusätzlicher Arbeit nach der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I S. 632) Verkehrsmittel benutzen, weil zur Durchführung spezieller Arbeiten am Ort der Baustelle keine geeigneten Kräfte zur Verfügung stehen, dann ist das in der Vereinbarung festzulegen, die nach § 5 Abs. 1 der AO zwischen dem Auftraggeber und dem zur zusätzlichen Arbeit bereiten Bürger abzuschließen ist. In diesem Fall können die Fahrtkosten nach dem Reisekostenrecht erstattet werden, weil es sich hierbei um die Erstattung von Aufwendungen handelt und nicht um Zuschläge i. S. des § 7 Abs. 1 und 2 der AO, auf die kein Anspruch besteht (Zuschläge für Arbeiterschwerenisse und die Bereitstellung von üblichen Kleinwerkzeugen, für Überstunden, Nacharbeit u. ä.).

Liegt eine berechtigte Vereinbarung über die Benutzung von Verkehrsmitteln vor, dann ist die AO Nr. 8 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskosten vom 10. Oktober 1975 (GBl. I S. 680) zu beachten. Nach § 1 dieser AO dürfen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur erstattet werden, wenn deren Benutzung tatsächlich erfolgte und nachgewiesen wird. Kilometergeld für die Benutzung des eigenen Pkw darf dem Bürger nur gezahlt werden, wenn der Auftraggeber ihm die Benutzung des eigenen Pkw genehmigt hat.

H. A.

*Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn die Zustimmung des örtlichen Rates zur Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit einem kriminell gefährdeten Bürger fehlt?*

Nach § 6 Abs. 4 Satz 3 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. 1975 I S. 130) haben die örtlichen Räte der Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit einem kriminell gefährdeten Bürger zuzustimmen. Diese Zustimmung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Die Auflösung wird aber entsprechend den arbeitsrechtlichen Grundsätzen trotz fehlender Zustimmung des örtlichen Rates rechtswirksam, wenn die Unwirksamkeit nicht ausdrücklich auf Grund eines Einspruchs — ggf. auf Antrag des Staatsanwalts nach § 154 GBA — gerichtlich festgestellt wird.

Unabhängig von dieser arbeitsrechtlichen Folge bleibt aber das zwischen örtlichem Rat und Betrieb nach § 6 Abs. 4 Satz 1 der VO entstandene Verwaltungsrechtsverhältnis bestehen, wonach der Betrieb zur Einstellung des ihm zur Arbeitsaufnahme zugewiesenen kriminell gefährdeten Bürgers verpflichtet ist. Daraus folgt, daß der Staatsanwalt im Wege der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht vom Betrieb die Wiedereinstellung des Bürgers fordern kann. Eine solche Forderung sollte aber nur nach Abstimmung mit dem örtlichen Rat gestellt werden, weü dieser den Bürger u. U. einem anderen Betrieb zuweisen will. R.W.

*Wie wird die Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafmaßnahme berechnet?*

Gegen eine Ordnungsstrafmaßnahme kann der betroffene Bürger gemäß § 33 Abs. 1 OWG innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Diese Frist läuft mit Beendigung desjenigen Wochentages der zweiten folgenden Woche ab, an dem der Beschwerdegrund dem Bürger bekannt wurde. Fällt der Tag, an dem die Beschwerdefrist endet, auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Beschwerdefrist mit Ablauf des ersten darauffolgenden Werktages.

Bei Beschwerden, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, ist zu prüfen, ob die Verzögerung auf Gründen beruht, die der Beschwerdeführer nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit, Katastrophenfall u. ä.). In solchen Fällen wird dem Bürger Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis erteilt und die Beschwerde nach §§ 33, 34 OWG bearbeitet. Zwar enthält das OWG keine ausdrückliche Bestimmung über eine Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis. Dennoch sind hierfür die allgemeinen Rechtsgrundsätze des § 70 ZPO analog anzuwenden. Danach ist einem von einer Ordnungsstrafmaßnahme betroffenen Bürger Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu gewähren, wenn er die Beschwerdefrist unverschuldet versäumt hat. Der Antrag auf Befreiung muß innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses gestellt werden. An die Form dieses Antrags sollten keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es genügt z. B., wenn der Betroffene dem zuständigen Organ glaubhaft die Gründe mitteilt, die ihn unverschuldet daran hinderten, seine Beschwerde fristgemäß einzulegen. Dr.W.S.